Wien, Donnerstag den 13. März 1879. XII. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Wildschadennormen und Wildschadenentscheidungen.

Von **Karl Freiherrn v. Thysebaert**, k. k. Bezirkscommissär.

(Schluß.)

Nachdem ich nun in vorstehenden Zeilen einen schwachen Versuch gemacht habe, die Gesetzgebung und Gesetzesanwendung rücksichtlich des Wildschadens und seines Ersatzanspruches zu schildern, so sei es mir zum Schlusse noch gestattet, das in allerneuester Zeit für Steiermark erlassene Landesgesetz, betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden, vom 17. September 1878, L. G. und V. Bl. Nr. 10, einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke dürfte es am besten sein, dieses Gesetz seinem Wortlaute nach mitzutheilen und jeden Paragraph einer Prüfung zu unterziehen. In dieser letzteren Beziehung sehe ich der Eröffnung einer Discussion mit Freude entgegen und versichere schon im voraus, daß ich gern und dankbar Belehrungen entgegennehmen werde.

§ 1. Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte ist verpflichtet:
a) Den bei der Ausübung der Jagd von ihm selbst, von seinen Gehilfen, Dienern oder Jagdgästen verursachten Schaden (Jagdschaden) und
b) in der Regel allen innerhalb seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an den darauf befindlichen Erzeugnissen desselben verursachten Schaden (Wildschaden) zu vergüten.

ad § 1. Hier ist der Schade, welchen Jagdhunde verursachen, trotz der genauen Distinguirung, ganz unberührt geblieben, weshalb gefolgert werden kann, daß dieser Schade nach diesem Gesetze kein Jagdschade ist und daher nur im Civilrechtswege wie jeder andere Schadenersatz geltend gemacht werden könne. Nur Jagdschädenersatzansprüche sind nach diesem Gesetze (§ 6) der Entscheidung der politischen Behörden zugewiesen.

Die Bestimmung sub b, daß der Jagdberechtigte in der Regel den innerhalb seines Jagdgebietes verursachten Wildschaden zu vergüten habe, ist ziemlich undeutlich, da die Worte „in der Regel“ keine genügende Erklärung durch das Gesetz selbst finden. Hiebei ist keine Bestimmung getroffen, ob auch derjenige Wildschade ersetzt werden müsse, der auf Grundstücken verursacht wurde, auf welchen die Ausübung des Jagdrechtes nicht gestattet ist. Das Ministerium des Innern sprach sich nämlich, wie oben sub II, Punkt 4, bemerkt ist, dahin aus, daß auch die innerhalb eingefriedeter Anlagen verursachten Wildschäden ersetzt werden müssen.

Bei diesem Paragraphe wäre es auch am Platze gewesen, genau und erschöpfend zwischen dem durch Raubthiere und dem durch Nutzwild verursachten Schaden zu scheiden und diesbezügliche den Landesverhältnissen entsprechende Bestimmungen zu treffen, da ja der § 3 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 nur eine demonstrative Aufzählung von Raubthieren enthält. Auf Grund einer solchen Klarstellung würde es auch erwünscht gewesen sein, Bestimmungen darüber zu treffen, ob ein von einem Wilde an Thieren (z. B. Hühnern) verursachter Schade zu ersetzen sei oder nicht. Im Uebrigen vgl. oben sub controverse Punkte.

§ 2. Wenn das Recht zur Ausübung der Jagd mehreren Personen zusteht, haften diese für Jagd- und Wildschäden zur ungetheilten Hand.

§ 3. Dem zum Ersatze von Jagdschäden (§ 1, lit. a) Verpflichteten steht der Regreß gegen den unmittelbar Schuldtragenden nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu.

ad §§ 2 u. 3. Es wäre vielleicht nicht unpassend gewesen, hier den oben sub II, Punkt 5 bereits erwähnten Grundsatz aufzunehmen, daß im Falle von Verletzungen durch Wildschäden für die Schadenersatzberechnung ein Verschulden des Beschädigten im Sinne des § 1304 des a. b. G. B. nicht eingewendet werden könne.

§ 4. Der Grundbesitzer ist zwar nicht verpflichtet, sein Gut durch Einzäunung oder andere Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen, er kann jedoch den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn dargethan wird, daß der Schade erfolgte, obgleich solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt.

ad § 4. Abgesehen davon, daß der hier geforderte Nachweis bisweilen schwer zu erbringen sein dürfte, so scheint es ziemlich hart, behufs Geltendmachung eines Wildschadenersatzanspruches überhaupt den Nachweis zu fordern, daß der Schade erfolgte, obwohl solche Vorkehrungen bestanden, wodurch ein ordentlicher Grundwirth derlei Gegenstände zu schützen pflegt. Es gibt am Lande viel Obst- und Gemüsegärten, bei welchen die Kosten einer Einzäunung in gar keinem Verhältnisse zum Ertrage stehen würden. Vorzüglich drückend ist es aber und noch dazu der bisherigen wohl erwogenen Praxis geradezu entgegengesetzt, den indirecten Zwang des vorzukehrenden Schutzes auf einzeln stehende junge Bäume auszudehnen. Ist es schon überhaupt schwer, bei solchen Bäumen nachzuweisen, daß dieselben vor der Beschädigung vom Besitzer

durch entsprechende Vorkehrungen geschützt waren, so wird es noch schwieriger sein, Vorrichtungen anzubringen, welche einen einzeln stehenden Baum eben so gut im Sommer wie im Winter schützen, da ja Schneeverwehungen auch die höheren Stellen eines solchen Baumes dem Wilde zugänglich machen können.

§ 5. Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte vorkommen, ist der Schade in demjenigen Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt (§ 8).

§ 6. Ueber Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheiden die politischen Behörden. In erster Instanz ist die politische Behörde des Bezirkes competent, in welchem die Beschädigung stattgefunden hat.

ad § 5. Derselbe ist der bisherigen Praxis ziemlich entsprechend.

ad § 6. Rücksichtlich des Wildschadenersatzes ist die Bestimmung gleichlautend mit der ohnedies in Wirksamkeit befindlichen Ministerialverordnung vom 14. Juli 1859, R. G. Bl. Nr. 128; dagegen erscheint die Einbeziehung der bisher den Gerichten vorbehaltenen Entscheidung über Jagschädenangelegenheiten in die Competenz der politischen Behörden neu. Ob dies eine glückliche Neuerung ist, wage ich nicht zu behaupten.

§ 7. Die politische Bezirksbehörde hat vorerst einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen und, wenn dieser Versuch ohne Erfolg bleibt, die etwa nothwendigen Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen und auf Grund derselben, sowie der von Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung des Schadens sowohl über den Ersatz des Letzteren, als auch über die Tragung der Kosten des Verfahrens (§ 10) zu entscheiden.

ad § 7. Diese Bestimmung bricht vollkommen mit der bisherigen Gesetzesauslegung und Praxis. Zu vergleichen das oben sub I, Punkt 2 Mitgetheilte.

Es ist selbstverständlich, daß die politische Behörde dann, wenn keine Gefahr am Verzug ist, stets einen Vergleichsversuch zwischen den Parteien anstreben wird, allein es geradezu der Behörde zur Pflicht machen, unter allen Umständen einen Vergleich vorerst zu versuchen und dadurch die für die Erhebung an Ort und Stelle bisweilen kostbarste Zeit zu versäumen, das kann keineswegs im Interesse der Sache gelegen sein.

§ 8. In Fällen des § 5 hat der Beschädigte um den behördlichen Augenschein längstens binnen 14 Tagen, nachdem die Beschädigung erfolgte, und um die Abschätzung des Schadens noch vor Beginn der Ernte anzusuchen, widrigens sein Anspruch auf Entschädigung erlischt.

§ 9. Die politische Behörde kann die Vornahme der an Ort und Stelle nothwendigen Erhebungen und die Leitung des Schätzungsactes dem Gemeindevorsteher auftragen. Von diesen sowie von den im § 7 erwähnten Erhebungen sind die Betheiligten rechtzeitig zu verständigen.

ad §§ 8 u. 9. In vielen Fällen ist es geradezu unmöglich, den Zeitpunkt genau zu bezeichnen, in welchem ein Schade von einem Wilde verursacht wurde. Die Bedingung, daß der Beschädigte längstens binnen 14 Tagen, nachdem die Beschädigung erfolgte, um den behördlichen Augenschein nachsuchen müsse, widrigens sein Anspruch auf Entschädigung erlischt, erschwert die Geltendmachung des Wildschadenersatzanspruches ungemein, wenn sie ihn nicht oft absolut unmöglich macht.

Das Wichtigste für das Ansuchen um den behördlichen Augenschein ist, daß der Wildschade noch sichtbar sei.

Da in den §§ 5, 6, 7, 8 und 9 über die Art der Vornahme der Erhebung und Schätzung nichts gesagt ist, so muß gefolgert werden, daß die hierüber bis zum Erscheinen dieses Gesetzes bestandenen gesetzlichen Anordnungen noch in Kraft zu bleiben haben, obwohl das neue Gesetz nicht erklärt, daß alle einschlägigen Gesetze in Wirksamkeit bleiben sollen, insofern sie nicht mit den neuen Normen im Widerspruche stehen. Uebrigens ist es in solchen Fällen viel zweckdienlicher, alle einschlägigen Normen neu zu redigiren und in dem neuen Gesetze zusammenzufassen, als sich stillschweigend oder ausdrücklich auf ältere Vorschriften zu beziehen.

§ 10. Der zum Schadenersatze verurtheilte Jagdberechtigte hat in der Regel dem Beschädigten Grundbesitzer die zur zweckentsprechenden Geltendmachung des Ersatzanspruches nothwendigen Kosten, dagegen aber auch der mit dem Ersatzanspruche gänzlich abgewiesene Kläger dem Jagdberechtigten die zur zweckentsprechenden Vertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen. Die Behörde kann übrigens diese Kosten verhältnißmäßig theilen, wenn die von dem Jagdberechtigten vor der Abschätzung des Schadens im Vergleichswege angebotene und von dem Beschädigten zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag beträchtlich übersteigt, auf welchen die Behörde zu erkennen findet.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

ad § 10. Die hier rücksichtlich der Tragung der Commissions- und Erhebungskosten gegebenen Normen stimmen mit dem Grundsatze des § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, nicht überein, ebensowenig mit der im Grunde dieser Verordnung bisher üblichen Judicatur zu vergleichen ist das oben rücksichtlich der Entscheidungen über Commissionskosten Mitgetheilte (sub III).

Ueberdies ist der im 1. Absatze des § 10 gewählte allgemeine Ausdruck „in der Regel" ein höchst unglücklicher, nachdem es für die erkenntnißfällende Behörde immer mißlich und fast peinlich ist, wenn sie ohne zwingende Nothwendigkeit angewiesen wird, nach individuellem Ermessen Entscheidungen zu treffen. Im 2. Absatze desselben Paragraphes wird die verhältnißmäßige Theilung der fraglichen Kosten dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, und zwar unter der allgemeinen Bedingung, daß die zurückgewiesene Vergütung denjenigen Betrag „beträchtlich" übersteigt, auf den die Behörde zu erkennen findet. Diese Bestimmung ist im Hinblicke auf den Ausdruck „beträchtlich" so vage, daß fast jede derartige Entscheidung wird angefochten werden können. *)

Mittheilungen aus der Praxis.

1. Einfluß der Unterlassung der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Verständigung des Seelsorgers der verlassenen Religionsgenossenschaft von der Austrittserklärung auf die Giltigkeit der von dem als confessionslos Erklärten geschlossenen Ehe. (§ 64 a. b. G. B.) 2. Anwendbarkeit des § 115 a. b. G. B. auf eine zwischen einem Confessionslosen und einer Jüdin geschlossene Ehe. (§ 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47; § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51.) **)

(Urtheil des Wiener k. k. Landesgerichtes in Civilsachen vom 21. Jänner 1879, Z. 4410.)

Das Wiener k. k. Landesgericht hat auf die Klage des confessionslosen, 27 Jahre alten Ritter v. A. und dessen 36 Jahre alten Gattin B. (Jüdin) auf Nichtigkeitserklärung ihrer am 30. März 1878 vor dem Wiener Magistrate geschlossenen Ehe wegen des Eheungiltigkeitsgrundes des § 64 a. b. G. B., eventuell auf Ehetrennung wegen unüberwindlicher Abneigung nach § 115 a. b. G. B. und über die mit den Ehegatten, deren Vertreter Dr. C. und dem bestellten Ehebandsvertheidiger Dr. D. geschlossene Verhandlung zu Recht erkannt: Die zwischen dem A. und der B. am 30. März 1878 vor dem Wiener Magistrate geschlossene Ehe sei giltig; das Begehren beider klagenden Ehegatten um Erkenntniß auf Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung werde derzeit zurückgewiesen, es werden aber die beiden genannten Ehegatten im Sinne des § 115 a. b. G. B. vorerst auf Ein Jahr von Tisch und Bett geschieden.

Der status causae et controversiae ergibt sich aus den landesgerichtlichen Entscheidungsgründen: Laut der vorliegenden magistratlichen Eheschließungsacten und des der Klage angeschlossenen Trauungszeugnisses haben der als confessionslos bezeichnete Kläger A. und Frau Elise B., Letztere mosaischen Glaubens, am 30. März 1878 vor dem Wiener Magistrate als politischer Behörde in Gemäßheit des Artikels II und des § 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, eine Ehe geschlossen, und zwar auf Grund der vom Seelsorgeamte der israelitischen Cultusgemeinde Wien, am 28. Februar 1878 ausgestellten Erklärung, daß nach jüdischem Ehegesetze weder das Aufgebot, noch die Trauung des confessionslosen A. mit der Israelitin B. vorgenommen werden könne. Die beiden Ehegatten streben nun in ihrer vorliegenden Klage de praes. 17. October 1878, Z. 76.417, die Ungiltigerklärung dieser Ehe, eventuell die Trennung derselben an und stützen ihre Ehenichtigkeitsbegehren auf das Ehehinderniß des § 64 a. b. G. B., ihr Ehetrennungsansuchen aber auf ihre gegenseitige unüberwindliche Abneigung, also auf den Ehetrennungsgrund des § 115 a. b. G. B. Die Behauptung der Eheungiltigkeit wird so begründet: A. sei zur Zeit seiner vor dem Wiener Magistrate am 30. März 1878 erfolgten Eheschließung Christ gewesen, weil seitens des sein Austrittsgesuch erledigenden Magistrates Wien

---

*) Die österreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Haimerl, XII. Band, 1. Heft, Wien 1863 Braumüller, enthält einen Aufsatz: „Die Lehre vom Ersatze der Jagd- und Wildschäden. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Rechtssprechung des österreichischen Staatsministeriums" von Carl Peyrer, welcher Aufsatz alle vorliegenden Fragen mit Rücksicht auf die ausländische Literatur und Gesetzgebung und die einheimische Spruchpraxis sehr eingehend behandelt. Außerdem siehe Exterde, Sammlung der Jagdgesetze, Seite 23 und fg. Anmerkung d. Red.

**) Aus der „Gerichts-Zeitung".

nicht das Seelsorgeamt seiner Kirche, der griechisch-katholischen Kirche, welcher Kläger laut Taufscheines, Beilage C, thatsächlich angehörte, verständigt worden war; die von ihm mit einer der mosaischen Confession angehörigen Person geschlossene Ehe sei daher nach § 64 a. b. G. B. nichtig. Das hiemit von den Einschreitern geltend gemachte Ehehinderniß ist nun ein nach § 94 a. b. G. B. von Amtswegen zu berücksichtigendes und es war daher, obwohl der Vertreter der Nichtigkeitskläger, Herr Dr. C., bei der Tagsatzung vom 14. December 1878 das Begehren auf Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückgezogen hat, über die Frage der Giltigkeit dieser Ehe zu erkennen. Der Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, verfügt nun, daß zur gesetzlichen Wirksamkeit des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft der Austretende „den Austritt der politischen Behörde zu melden hat, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt“. Es erscheint nach den §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 18. Jänner 1869, R. G. Bl. Nr. 13, als eine Amtsobliegenheit der politischen Behörde, die Anzeige bezüglich ihrer Richtigkeit und Zulässigkeit nach allen Richtungen zu prüfen, und ist die politische Behörde ebenso amtlich (nicht aber der Austretende selbst) verpflichtet, die Verständigung des betreffenden geistlichen Functionärs vorzunehmen. Das für die Frage der Giltigkeit des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft ausschließlich maßgebende juristitische Moment ist daher die Anzeige an die polititische Behörde und diese Anzeige hatte A. laut des in den ämtlich requirirten Magistratsacten vorliegenden schriftlichen Gesuches, Z. 49.746/1366 de praes. 28. Februar 1878 dahin, daß er aus der griechisch-katholischen, also der Kirche austrete, welcher er wirklich angehörte, allerdings mit der zwischen den Zeilen laufenden Einschiebung (nicht unirten) und mit dem Beifügen erstattet, daß er von nun an keiner Confession angehören wolle. Wenn nun auch der Wiener Magistrat, durch jenen Gesuchszusatz „nicht unirten“ irregeführt, mit Bescheid vom 2. März 1878 die Anmeldung des Austrittes „aus der griechisch-orientalischen (nicht unirten) Religion“ zur Kenntniß genommen und das Seelsorgeamt dieser Kirche verständigt hat, so läßt sich doch nicht behaupten, daß deshalb A. nicht den Austritt aus seiner (verlassenen) Kirche angemeldet habe, weil bezüglich dieser Frage eben die Austrittserklärung selbst und nicht der hierüber erflossene einen Irrthum enthaltende magistratische Bescheid als entscheidend betrachtet werden muß. Hat aber A. seinen Austritt aus seiner (der griechisch-katholischen) Kirche rite gemeldet, so wurde er confessionslos und es steht dann seiner mit der Jüdin Frau B. vor dem Wiener Magistrate am 30. März 1878 mit Befolgung der gesetzlichen Vorschriften geschlossenen Ehe das Ehehinderniß des § 64 a. b. G. B. nicht im Wege. Mit Rücksicht auf die nach den §§ 94 und 64 a. b. G. B. über die Austrittserklärung des A. gepflogenen amtlichen Erhebungen und die im § 99 a. b. G. B. für die Giltigkeit einer Ehe festgestellte Vermuthung wurde daher die zwischen den Klägern geschlossene Ehe als giltig erkannt. Das Eventualbegehren auf Ehetrennung wurde hauptsächlich auf die angeblich zwischen beiden Ehegatten bestehende, durch die Verschiedenheiten des Alters, der Nationalität, der Religion, der Bildung und des Standes begründete gegenseitige unüberwindliche Abneigung, also auf den Ehetrennungsgrund des § 115 a. b. G. B. gestützt. Obwohl weder die Kläger, noch der Vertheidiger des Ehebandes die Anwendbarkeit des angerufenen § 115 a. b. G. B. auf den vorliegenden Fall bezweifelten, so war doch richterlicherseits zuerst die Anwendbarkeit dieser die Ehetrennungsgründe nichtkatholischer christlichen Religionsverwandten festsetzenden Rechtsnorm auf die zwischen dem confessionslosen Kläger und der Mitklägerin (Jüdin) vor der weltlichen Behörde nach § 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, geschlossenen Ehe zu prüfen. Die Rechtsnormen des § 115 a. b. G. B. sind nicht etwa blos analog auf den vorliegenden Fall anzuwenden, sondern erscheinen bezüglich ihrer Anwendung von der neuen Ehegesetzgebung auf die von Personenen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, geschlossenen Ehen ausdrücklich ausgedehnt; denn § 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, normirt, daß für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen rücksichtlich der Scheidung und Trennung derselben die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gelten, und § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, bestimmt, daß hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, diese Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleich zu halten sind. Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet aber eben § 115 a. b. G. B., aus den dort aufgezählten Ehetrennungsgründen die Trennung der Ehe zu fordern, und eben derselbe § 115 a. b. G. B. normirt, daß, wenn wegen unüberwindlicher Abneigung von beiden Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangt wird, die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett versucht werden soll. Wollte man aber selbst in den offenbar allgemein für die Trennung vor der weltlichen Behörde geschlossener Ehen gegebenen Normen mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr 5, nur Normen für den confessionslosen Ehetheil erblicken, so hat doch dieser (im vorliegenden Falle der Gatte) geradezu unbestreitbar das Recht, gemäß § 115 a. b. G. B. wegen unüberwindlicher Abneigung beider Ehegatten die Ehetrennung zu verlangen, und es wird dieses Recht nicht dadurch alterirt sein, daß der andere Ehegatte israelitischen Glaubens ist, denn § 116 a. b. G. B. gestattet den nichtkatholischen Ehegatten (und diese Norm gilt jetzt auch für Confessionslose), selbst dann die Trennung nach § 115 a. b. G. B. zu verlangen, wenn der andere Theil zur katholischen Kirche übergetreten ist, obschon für den Katholiken das kirchliche und gesetzliche Princip der Unauflöslichkeit der Ehe gilt; der confessionslose Ehegatte wird daher nach der Auslegungsregel a majori ad minus die Ehetrennung des § 115 a. b. G. B. um so eher auch im Einverständnisse mit der jüdischen Gattin, deren Eherecht eine freiwillige Ehetrennung beider Gatten (§ 133 a. b. G. B.) kennt, und bezüglich einer Ehe geltend machen können, welche, weil nicht zwischen Juden und nach dem jüdischen Eherechte, rücksichtlich nicht nach § 127 a. b. G. B. geschlossen, keine Judenehe und daher auch bezüglich der israelitischen Gattin keineswegs den Normen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches über Judenehen (§§ 124—136 a. b. G. B.) unterworfen betrachtet werden kann. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß das Begehren beider Ehegatten um Trennung ihrer Ehe auf Grund und mit der Procedur des § 115 a. b. G. B. keiner gesetzlichen Vorschrift zuwider und in den bezogenen Gesetzen selbst begründet sei. Wollte man aber selbst den Fall der Trennung einer vor der weltlichen Behörde nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 45, zwischen einem Confessionslosen und einer Jüdin geschlossenen Mischehe als in den Gesetzen nicht vorgesehen annehmen, so würden in Anwendung der Rechtsanalogie (nach § 7 a. b. G. B.) und mit Rücksicht auf Grund und Absicht der Gesetzgebung doch auch die Normen des § 115 a. b. G. B. in analoge Anwendung gebracht werden müssen. Eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 136 a. b. G. B. über die Auflösung der durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion aus einer Judenehe gewordenen Mischehe auf den vorliegenden Fall ist schon darum ausgeschlossen, weil die Ehe der beiden Trennungskläger keine Judenehe ist und weil die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes für Juden in den neuen Ehegesetzen nicht (sowie das bürgerliche Eherecht für Akatholiken im Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51) bezogen sind. Mit Rücksicht auf die in dem § 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, dann den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 50, ausdrücklich festgesetzte Auflösbarkeit der vor den weltlichen Behörden geschlossenen Ehen, und zwar durch Trennung und Ehescheidung, dann auf die in den §§ 44, 47, 48, 49, 55—59, 80 a. b. G. B. als leitendes gesetzliches Princip zum Ausdrucke gelangte Vertragseigenschaft der Ehen dürfen, wenn nach Analogie zu entscheiden ist, nicht die einen exceptionellen confessionellen Charakter tragenden Normen des bürgerlichen Gesetzbuches für katholische oder Judenehen, sondern nur die ihrem Inhalte und ihrer Natur nach der civilrechtlichen Auffassung des Ehevertrages am meisten congruenten Bestimmungen des § 115 a. b. G. B., und zwar umsomehr in analoge Anwendung gebracht werden, als die Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Eherechtes der akatholischen Christen schon ausdrücklich als Normen für das Eherecht des confessionslosen Ehegatten von der Gesetzgebung anerkannt sind. Die so in jeder Richtung nachgewiesene Anwendbarkeit des § 115 a. b. G. B. vorausgesetzt, war, weil der Antrag des bestellten Vertheidigers des Ehebandes, mit Rücksicht auf die kurze Dauer der zu trennenden Ehe zur Erprobung der behaupteten unüberwindlichen Abneigung blos mit einer vorläufigen Ehescheidung vorzugehen und das Ehetrennungsbegehren beider Theile derzeit abzuweisen, in der Vorschrift des Gesetzes (§ 115 a. b. G. B.), aber auch in den erhobenen Umständen begründet, und weil überdies von den Trennungsklägern selbst unter formeller Aufrechthaltung des Trennungsbegehrens die Zweckmäßigkeit der beantragten vorläufigen

Ehescheidung ausdrücklich anerkannt wurde — die Ehetrennungsklage nur derzeit abzuweisen und auf vorläufige Ehescheidung im Sinne des § 115 a. b. G. B. zu erkennen.

Ein sogenannter Hausexceß begründet nicht den Thatbestand einer polizeilichen Uebertretung.

Der Kaufmann Karl R. und der Private J. Z. wurden mit dem Erkenntnisse des Polizeicommissariates Ottakring vom 13. Jänner 1879, Z. 326, wegen eines Hausexcesses nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Ersterer zu einer Geldstrafe von 5 fl., eventuell 24 Stunden Arrest und Letzterer zu einer Geldstrafe von 3 fl., eventuell 18 Stunden Arrest verurtheilt.

Der Thatbestand der dem Karl R. und dem J. Z. zur Last gelegten polizeilichen Uebertretung des Hausexcesses wurde von der Polizeibehörde in Folgendem erblickt: J. Z. kam, um bei Karl R. eine Forderung einzucassiren, mit einem Begleiter in die Wohnung des Letzteren. Dort geriethen sie in einen heftigen Wortwechsel und kam es zwischen ihnen zu Thätlichkeiten, bei welchem Anlasse ein solcher Lärm entstand, daß mehrere Parteien im Hause beunruhigt wurden und sich genöthigt sahen, die Polizei herbeizurufen. Den erschienenen zwei Sicherheitswachmännern gelang es jedoch nicht, die Streitenden durch gütliches Zureden zur Ruhe zu bringen; der Streit dauerte ungeachtet des Einschreitens der Wachorgane fort, bis die Excedenten arretirt und zum Polizeicommissariate gestellt wurden.

Gegen das gedachte Erkenntniß hat Karl R. an die n.-ö. Statthalterei recurrirt und im Recurse angeführt, daß er als der angegriffene Theil sich lediglich vertheidigt habe, in welcher Vertheidigung eine strafbare Handlung nicht erblickt werden könne. Die Polizeibehörde beantragte in theilweiser Berücksichtigung der im Recurse angeführten Umstände die Herabsetzung der Strafe auf das gegen Z. angewendete Ausmaß von 3 fl., eventuell 18 Stunden Arrest.

Die n.-ö. Statthalterei entschied über den Recurs im Sinne des Antrages der Polizeibehörde, bemerkte jedoch in der bezüglichen Entscheidung vom 9. Februar 1879, Z. 2458, „daß ein sogenannter Hausexceß durch keine Vorschrift für strafbar erklärt ist und insbesondere der § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, seinem klaren Wortlaute nach auf einen sogenannten Hausexceß keine Anwendung finden kann. Recurrent erscheint im vorliegenden Falle allerdings deshalb strafbar, weil er der Aufforderung der Wache, sich ruhig zu verhalten, nicht Folge leistete, welche Nichtfolgeleistung nach § 7, beziehungsweise § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 zu bestrafen ist". Th. R. v. Kr.

Literatur.

Renehr Gustav. Im Donaureich. I. Abtheilung: Der Zeitgeist und die Politik. II. Abtheilung: Die Cultur. Prag. Bellmann. 1877 1878. Gr. 8. VIII und 276, VI und 323 S.

Der Verfasser der oben genannten Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, „die wissenschaftliche Untersuchung der österreichischen Frage anzubahnen, in den Bürgern des Donaureiches das Bewußtsein des Staatszweckes zu erwecken, in Europa die culturelle Bedeutung desselben zur Sprache zu bringen" und im Anschlusse hieran „die sittlichen, geistigen und wirthschaftlichen Zustände im Donaureiche" einer Betrachtung zu unterziehen. Fragen wir nun, wie die Lösung der Aufgabe gelungen ist, so läßt sich nicht leugnen, daß die Arbeit von großer Begabung des Autors zeugt und daß das warme Interesse, welches denselben für den Staat und dessen Leben erfüllt, auch den Leser in wohlthuender Weise anzuregen vermag. Allein bei allem Talente des Verfassers läßt sich der Mangel formaler Bildung ebensowenig übersehen als jener methodischer Untersuchung; die sicheren Kennzeichen des Autodidakten, die unbewußte Gleichstellung des Wichtigen und Unwichtigen, die umständliche Analyse des längst Sichergestellten und hinwiederum das Geltenlassen des Unbewiesenen, das sorglose Sich-Ergehen in den schwierigsten Gebieten und die Breite der Darstellung, treten von Anfang bis zu Ende unverhüllt hervor. Man sollte nach dem Titel glauben, der Verfasser werde, von der geographischen Naturbedingtheit des Staates ausgehend die Bahnen von dessen Politik beschreiben. Statt dessen weist er nach, „daß die Einheit der Nationalität oder Religion und die geographische Lage es nicht sind, was unser Staat für sich hat, daß das dynastische Gefühl nicht genügt, um einen Staat zu befestigen", und findet, „daß die Staatsidee des Donaureiches die Interessensolidarität einer Gruppe von Volksstämmen ist". Worin aber die Interessensolidarität besteht, diesen Nachweis ist der Verfasser schuldig geblieben, obwohl er nach der Ablehnung der näher liegenden Begründungsarten denselben zu liefern verpflichtet war. Es fehlt daher die sichere Basis für alle weiteren Untersuchungen; das Ziel des Staatswesens, dessen Erstarkung durch die Versöhnung der Theile der Verfasser mit lebendiger Beredsamkeit verficht, ist nicht klar erkennbar und am allerwenigsten die Eigenart jener unvermittelten, selbstständigen Cultur, welche die Blüthe des neu befestigten Staatswesens sein soll. So viele richtige und originelle Ideen das weitläufige Programm „einer autoritativen Reform des Donaureiches durch unabhängige Freunde der Wahrheit an maßgebender Stelle" auch enthält, so läuft doch einerseits der Fehler unter, daß von einem beschränkten Standpunkte aus allgemeine Erscheinungen der Zeit willkürlich zu specifisch österreichischen Eigenthümlichkeiten gestempelt werden, und ist es andererseits unvermeidlich, daß die Durchführung dieses Reformplanes mit Rücksicht auf alle staatlichen Gebiete zur Kritik in Fragen verleitet, denen der Verfasser nicht gewachsen ist. Von Beherrschung des Gegenstandes und scharfem Blicke zeugen die Abschnitte, welche die äußere Politik in der orientalischen Frage und die Wehrverhältnisse behandeln, bis zu gewissem Grade mit Verständniß und Unbefangenheit werden die nationalen Bestrebungen gewürdigt und manche Vorschläge, wie z. B. jener einer großartig angelegten staatlichen Organisation des Wanderlehrerwesens, sind von frischer Originalität erfüllt. Allein daneben finden sich einseitige und an der Oberfläche der Dinge haftende Ausführungen, so fast in Allem, was die kirchlichen Verhältnisse, und vielfach auch in dem, was die geschichtlichen Grundlagen der Monarchie berührt, ja, die Capitel, welche das wissenschaftliche Bildungswesen betreffen, bekunden wiederholt sogar Unkenntniß des Wesens der Sache. So ist das Buch wider Willen ein Zeichen gerade jener Halbcultur, welche der Verfasser als eine österreichische Eigenthümlichkeit lebhaft bekämpft, ein Zeugniß der glänzenden Begabung unseres Volksstammes und seiner Unreife in staatlicher Beziehung. Wahrlich, wir verkennen den Werth populärer Darstellung nicht, wir sind fest überzeugt, daß wissenschaftliche Errungenschaften nie unvermittelt Verbreitung finden und daß andererseits die Lehre vom Staate jedem Bürger zugänglich gemacht werden muß. Allein, wer in dieser Richtung einen Fortschritt anbahnen will, der muß auf wissenschaftlicher Grundlage fußen, der hat die Forschung zur Voraussetzung. Was uns auf dem Gebiete der politischen Theorie vor Allem noththut, ist die harte, mühevolle Arbeit in jener systematischen Einzelforschung, welche der Verfasser nur mit Einschränkung gelten lassen will, nicht aber allgemeines, stets mehr oder minder dilettantenhaftes Raisonniren. Vertiefung, Kampf gegen die Verflachung muß die Losung sein! H. C. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem bei dem k. u. k. Consulate in Corfu bisher verwendeten Titular-Viceconsul und Honorar-Kanzler Markus Nencovich den Titel eines Consuls verliehen.

Seine Majestät haben den auf dem A. h. Familiengute Sassin angestellten Verwalter und Oberbeamten Ignaz Giller das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Stadtphysicus von Troppau Med. Dr. Eduard Mestenhauser zum Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung für Schlesien ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärsstelle im Verwaltungsgebiete des Herzogthums Salzburg in der zehnten Rangsclasse bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 56.)

Conceptspracticantenstelle bei der politischen Verwaltung in Krain mit 500 fl. Adjutum jährlich bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 57.)

Postassistentenstellen bei der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns in Wien mit der eilften Rangsclasse gegen Caution bis 7. März. (Amtsbl. Nr. 57.)

Zollamtspracticantenstelle in Oberösterreich mit 300 fl. Adjutum bis 15. April. (Amtsbl. Nr. 58.)

Hierzu als Beilage: Bogen 3 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.